

# Kapitel 1

## Einführung

Die Realwirtschaft scheint die Finanzkrise zu bewältigen.<sup>1</sup> Dem deutschen Steuerrecht steht diese Aufgabe noch bevor – die Betriebsprüfungspraxis wird erst in den nächsten Jahren eine Vielzahl von Sanierungstransaktionen steuerlich zu bewerten und zu würdigen haben. 1.1

Diese Zeitverzögerung prägt regelmäßig die Steuerpraxis. Die besondere Herausforderung in den Sanierungsfällen liegt darin, dass Sanierungstransaktionen mit einem fragmentarischen und unvollkommenen Instrumentarium bewältigt worden sind, zudem immer unter hohem wirtschaftlichen und faktischen Zeitdruck. Betriebsprüfungen werden in den kommenden Jahren nicht auf sorgfältig erdachte und geplante Sanierungsgestaltungen treffen, sondern sich mit wirtschaftlich von Gesellschaftern, Gläubigern/Banken und Kunden durchgesetzten und erzwungenen Rettungstransaktionen auseinandersetzen müssen. 1.2

Ziel dieses Buches ist es, erstmalig zusammenfassend die steuerlichen Sanierungsvorschriften darzustellen und ihre Wirkungen anhand von konkreten Sanierungsmaßnahmen zu zeigen. Der Überblick über die steuerrechtlichen Sanierungsvorschriften erfolgt im folgenden **zweiten** Kapitel; dabei wird sich zeigen, dass wir im deutschen Steuerrecht gerade nicht über ein kohärentes, abgestimmtes Sanierungssteuerrecht verfügen. Wir haben es mit einem Flickenteppich von Vorschriften, Zuständigkeiten und einer divergierenden Verwaltungspraxis zu tun. Auch der rückwirkende Eingriff der EU-Kommission in dieses fragile Normensystem hat die Spielregeln im Sanierungssteuerrecht noch einmal verändert.<sup>2</sup> 1.3

In einem **dritten** Kapitel konzentriert sich das Buch auf die Darstellung und steuerrechtliche Würdigung von **Sanierungstransaktionen**. Diese werden aus der Sicht der Gesellschafter, der Kreditgeber und der neuen Investoren beleuchtet. 1.4

Einen Schwerpunkt im zweiten Kapitel stellt die Vorschrift des § 8c KStG dar. Die hart kritisierte Neufassung des § 8c KStG<sup>3</sup> im Rahmen der 1.5

---

1 In 2010 ist die deutsche Wirtschaft nach den Zahlen des Statistischen Bundesamts um 3,6 % gewachsen, vgl. <http://www.presseportal.de/pm/32102/1766138/brutto-inlandsprodukt-im-4-quartal-2010-moderat-gestiegen>. Die Dynamik des Wirtschaftswachstums hat sich aber in 2011 deutlich abgeschwächt, vgl. <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/VolkswirtschaftlicheGesamtrechnungen/Inlandsprodukt/Aktuell,templateId=renderPrint.psm1>. Zur Situation auf dem Höhepunkt der Finanzkrise vgl. *Eilers/Bühning*, *StuW* 2009, 246, Fn. 1; *Steinbrück*, *Unterm Strich*, 2011, 169 ff.

2 Beschluss der Kommission v. 25.1.2011, 32011D0527, ABl. L 235 v. 10.9.2011, S. 26 ff.; vgl. auch die Pressemitteilung IP/11/65 v. 26.1.2011.

3 Vgl. Vorlagebeschluss FG Hamburg zur Verfassungswidrigkeit von § 8c KStG, FG Hamburg v. 4.4.2011 – 2 K 33/10, EFG 2011, 1460 = DStR 2011, 1172 =

Unternehmensteuerreform 2008<sup>1</sup> führt dazu, dass beim Anteilseignerwechsel Verlustvorträge (und Zinsvorträge) entfallen. Der Anteilseignerwechsel bei Sanierungstransaktionen ist aber gleichbedeutend mit dem Zutritt neuer Investoren. Die Praxis hat gezeigt, dass neue Investoren nötig sind. Hausbanken und Gesellschafter haben sich in der Finanzmarktkrise als zu schwach erwiesen, um den Belastungen der Krise stand zu halten. Dies zeigte sich sowohl international bei der Sanierung der amerikanischen Investmentbank Bear Stearns und der AIG als auch national (etwa bei Karstadt, Rodenstock, Bavaria etc.), in Fällen, in denen die Sanierungstransaktionen maßgeblich durch den Zutritt neuer Investoren ermöglicht wurden.

- 1.6 Weiterer Schwerpunkt ist in diesem Kapitel die Darstellung des Sanierungserlasses, seiner Voraussetzungen und seiner Wirkungsweisen. Dabei liegt der Schwerpunkt der Darstellung auf Maßnahmen, die **vor** der Durchführung eines Insolvenzverfahrens ergriffen werden. Daneben werden auch Sanierungstransaktionen nach dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz für den Finanzmarktsektor untersucht.
- 1.7 Sanierungstransaktionen fordern auch das steuerliche Verfahrensrecht heraus. Hier hat sich in der Praxis die föderal gegliederte Finanzverwaltung mit ihren zum Teil langwierigen Auskunftsverfahren in den zeitkritischen Sanierungstransaktionen zu bewähren; insbesondere hat sich hier die fehlende Bindungswirkung der steuerrechtlichen Würdigung des Sanierungserlasses für den Bereich der Gewerbesteuer als deutliches Hindernis in Sanierungsfällen erwiesen.<sup>2</sup>
- 1.8 Zusammenfassend werden wir nach der Darstellung von Sanierungstransaktionen und ihren verfahrensrechtlichen Konsequenzen **Reformvorschläge** darstellen, die steuerpolitisch zu einem wirkungsvolleren und effizienteren Sanierungssteuerrecht führen können. Dabei ist im Bereich des Sanierungserlasses zwar aufgrund der Entscheidung des BFH vom 14.7.2010<sup>3</sup> die Diskussion um weitere steuergesetzgeberische Maßnahmen zu einem gewissen Stillstand gekommen, da der BFH in diesem Urteil die grundsätzliche Rechtmäßigkeit des Sanierungserlasses anerkennt, unseres Erachtens ist allerdings weiterhin gesetzgeberischer Handlungsbedarf gegeben.

---

GmbHR 2011, 711. Zur Kritik an § 8c KStG vgl. auch *Thiel* in FS Schaumburg, hrsg. von Spindler/Tipke/Rödter, Köln 2009, 515 (535); *Ernst*, Neuordnung der Verlustnutzung nach Anteilseignerwechsel, 515 (535); IFSt, Schrift Nr. 470, [2011].

1 UntStRefG 2008 v. 14.8.2007, BGBl. I 2007, 630.

2 *Eilers* in FS Streck, hrsg. von Binnewies/Spatscheck, Köln 2011, 305.

3 BFH v. 14.7.2010 – X R 34/08, BStBl. II 2010, 916 = FR 2010, 1099 = DB 2010, 2033.

Neben diesen rechtspolitischen Ansätzen soll dieses Buch aber insbesondere auch Grundlage für eine praxisgerechte Bewältigung von Sanierungsfällen sein. Am Ende dieser Darstellung (**Anhänge**) stehen daher folgende praktische Hinweise: 1.9

- eine Checkliste für die Verantwortung des Geschäftsführers in Sanierungsfällen oder in anderen wirtschaftlichen Krisensituationen,
- ein Muster einer verbindlichen Auskunft in einem Sanierungsfall,
- der Sanierungserlass v. 27.3.2003, BStBl. I 2003, 240 sowie weitere relevante Verwaltungsanweisungen.